

AUFHEBUNG

Bebauungsplan 214 „In der Trift“ der Stadt Bad Harzburg

Umweltbericht

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung
4. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen
6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter
7. Überwachung der Umweltauswirkungen
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteiles Schlewecke. Es wird im Westen und Süden von Wohnbebauung begrenzt. Im Nordosten begrenzt die Bahnlinie Bad Harzburg – Oker den Geltungsbereich.

Das Plangebiet ist mit Einfamilienhausgrundstücken ausgefüllt. In der östlichen Ecke des dreieckigen Geltungsbereiches befindet sich eine Brachfläche, auf der in den 1970er Jahren der erste Discountmarkt in Bad Harzburg stand.

2. Anlass und Ziele der Planung

Im Plangebiet sind seit dessen Satzungsbeschluss im Jahre 1962 Bebauungen entstanden, die nicht den Festsetzungen der Planung entsprechen. Da es hierfür jedoch Genehmigungen gibt, ist die Planung entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

Die Stadt Bad Harzburg sieht kein Erfordernis für eine Änderung des Bebauungsplanes. Der bestehende Bebauungsplan soll aufgehoben werden.

3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar¹ ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholung als Leitbild enthalten. Im Landschaftsrahmenplan sind für den Bereich der Änderungsfläche in allen Karten Aussagen gemacht. Für das Plangebiet sind folgende Festlegungen aus den Karten des Landschaftsrahmenplanes zu entnehmen:

Karte 1: Arten und Lebensgemeinschaften: Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist stark eingeschränkt (Wertstufe 4). Bereich zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Fläche ist als Siedlungsbereich kartiert.

- ⇒ Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu Veränderungen in der Struktur des Gebietes. Es handelt sich weiterhin um Siedlungsbereich und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleibt stark eingeschränkt.

Karte 2: Landschaftsbild/Ruhe: Für den Zieltyp Landschaftsbild ist der Bereich des Bebauungsplanes als Siedlungsbereich mit mäßiger Einschränkung enthalten. Er ist zur Sicherung und Verbesserung des Landschaftsbildes im Bereich des Naturhaushaltes ausgewiesen. Für den Zieltyp Ruhe ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt eingestuft. Der Bereich ist zur Sicherung / Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes festgelegt.

- ⇒ Da es sich um einen Siedlungsbereich mit Bebauung und Fahrzeugverkehr handelt, ist eine wesentliche Veränderung nicht zu erwarten und durch die Planung nicht eingeleitet.

Karte 3: Boden: Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist durch Versiegelung stark eingeschränkt. Der Bereich ist zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes festgesetzt. Die typische Schwermetallbelastung ist ebenfalls im Landschaftsrahmenplan dargestellt.

- ⇒ Der Siedlungsbereich ist bebaut und versiegelt. Eine Änderung der Flächenanteile ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ermöglicht.

Karte 4: Grund-/Oberflächenwasser: Für den Zieltyp Grundwasser ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eingeschränkt. Der Planbereich ist zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgewiesen. Das Oberflächenwasser ist in seiner Leistungsfähigkeit wenig eingeschränkt und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit dargestellt.

- ⇒ Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine Änderung in den Verhältnissen vorgenommen.

¹ Landschaftsrahmenplan des Landkreis Goslar, herausgegeben 1994

Karte 5: Klima/Luft: Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist eingeschränkt. Der Bereich ist zur vorrangigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes festgesetzt.

- ⇒ Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden in Bezug auf die Schutzgüter keine Veränderungen vorgenommen.

Im Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg² ist die Plangebietsfläche als Siedlungsfläche dargestellt.

- ⇒ Im Landschaftsplan der Stadt sind keine naturschutzfachlichen Aussagen für die Fläche enthalten. Sie ist als Siedlungsfläche dargestellt.

4. Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Erfassung und Beschreibung:

Im Geltungsbereich ist die Wohnnutzung seit vielen Jahren integriert. Es befinden sich Ein- und Mehrfamilienhausgrundstücke im Geltungsbereich sowie die unbebaute Fläche eines ehemaligen Discountmarktes. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die vorhandene Nutzung, auch mit der Beurteilung gem. § 34 BauGB beibehalten und die Nutzungsmöglichkeiten in ihrer Form und Art erhalten.

Bewertung:

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind die bisherigen Nutzungen weiterhin zulässig. Die Ausnutzung der Grundfläche ist auf Grund des vorhandenen Zustandes mit maximal 40 % zulässig, so dass die vorhandene Infrastruktur planungsrechtlich zulässig ist. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die städtebauliche Ausnutzung der Flächen nicht verändert, so dass die in der Umgebung lebenden Menschen Sicherheit bezüglich der Bebauung erhalten.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Erfassung und Beschreibung:

Im Geltungsbereich der Aufhebung leben an die menschliche Umgebung angepasste Tiere. Die im Geltungsbereich vorhandenen baulichen Gegebenheiten und die vorhandenen Grünstrukturen dienen als Brut- und Nahrungsstätte.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Veränderungen für die Pflanzen und Tiere im Geltungsbereich. Auch durch die städtebauliche Bewertung gemäß § 34 BauGB verändert sich der Zustand der Bebauung nicht in Hinblick auf die Lebensräume der vorhandenen Tiere und Pflanzen.

4.3 Schutzgut Klima und Luft

Erfassung und Beschreibung:

Der Erfassungsbereich ist so klein, dass er auf das örtliche Klima und die Luftverhältnisse keinen Einfluss hat.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die örtlichen Verhältnisse nicht verändert.

² Landschaftsplan der Stadt Bad Harzburg, erstellt Juni 1998

4.4 Schutzgut Landschaftsbild

Erfassung und Beschreibung:

Das Landschaftsbild ist von der Planung nicht betroffen.

Bewertung:

Das Landschaftsbild ist von der Planung nicht betroffen.

4.5 Schutzgut Boden

Erfassung und Beschreibung:

Das Schutzgut Boden ist bereits großflächig durch Versiegelung beeinträchtigt. Da es sich bei der Fläche des Geltungsbereiches um einen innerstädtischen Bereich handelt, ist hier kein besonderer Schutzstatus für den Boden vorhanden.

Bewertung:

Das Schutzgut Boden ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht negativ beeinflusst, da es bereits stark in Anspruch genommen ist.

4.6 Schutzgut Wasser

Erfassung und Beschreibung:

Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Das Grundwasser ist durch die großflächige Versiegelung bereits in seiner Neubildung eingeschränkt.

Bewertung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Versiegelung auf maximal 40 % festgesetzt. Das entspricht den vorhandenen Verhältnissen und bringt keine Verbesserung aber auch keine Verschlechterung der Situation.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Erfassung und Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter.

Bewertung:

Die Planung hat keinen Einfluß auf Kultur- oder Sachgüter.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es werden keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima erwartet.

Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung insbesondere während der Bau- und Betriebsphase abzugeben.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es nicht zu Veränderungen. Eine erneute Bauphase ist lediglich im Bereich des ehemaligen Discounters möglich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	
Mensch,	Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird die städtebaulichen Ausnutzung der Flächen nicht verändert, so dass die in der Umgebung lebenden Menschen Sicherheit bezüglich der Bebauung erhalten	-
Tiere / Pflanzen	Durch die Aufhebung und spätere Bewertung der Flächen nach § 34 BauGB ergibt sich der gleiche Beurteilungsmaßstab und damit keine Beeinträchtigungen.	-
Luft / Klima	Durch die Planung werden die örtlichen Verhältnisse nicht verändert.	-
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild ist von der Planung nicht betroffen.	-
Boden	Durch die Planung werden die vorhandenen Verhältnisse gefestigt und keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorgerufen	-
Wasser	Durch die Planung werden die vorhandenen Verhältnisse gefestigt und keine zusätzlichen Beeinträchtigungen hervorgerufen	-
Kultur- und Sachgüter	Im Plangebiet sind keine Schutzgüter vorhanden.	-
Wechselwirkung	Es werden insgesamt keine Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erwartet.	-
• • • sehr erheblich/ • • erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich		

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Eine Vermeidung oder Minimierung des Eingriffs ist nicht möglich, da auch nicht erforderlich. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und die damit zulässige Bodennutzung ergeben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Sie ermöglicht eine sinnvolle weitere Nutzung bereits bebauter und erschlossener Flächen.

6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Da sich nach Prüfung der Planung auf die Schutzgüter keine negativen Auswirkungen ermitteln lassen, ist folgendes festzustellen:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist kein Vorhaben, welches für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig ist und damit negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-d und i BauGB erwarten lässt.

7. Zusätzliche Angaben

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine technischen Verfahren angewandt. Die vorhandenen Kenntnisse aus Ortsbesichtigungen, vorhandenem Wissen und vorhandenen Beschreibungen der Lage sind für diese Umweltprüfung ausreichend. Technische Lücken und fehlende Kenntnisse sind nicht aufgetreten.

Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich. Im vorliegenden Umweltbericht wurden keine Beeinträchtigungen ermittelt, die ausgeglichen und überwacht werden müssen.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Erarbeitung der umweltrelevanten Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes konnten keine relevanten negativen Einflüsse auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange festgestellt werden. Es wurden die Auswirkungen der Ausweisungen geprüft. Das Prüfergebnis ergab, dass keine Umweltbelange beeinträchtigt werden.

Bad Harzburg, den 15.07.2020

Abrahms
Bürgermeister

